

Radioreport Recht
Aus der Residenz des Rechts
Dienstag, den 07. Mai 2024

<https://www.swr.de/swr1/sendung-sw1-radioreport-recht-100.html>

Mit Alena Lagmöller

Vater, Vater, Mutter, Kind – Das Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Vaterschaftsanfechtung

Vater: Es ist mein Kind, ich möchte für es sorgen und das nicht zu dürfen, ist sehr hart. Die Angst das Kind komplett zu verlieren ist da und die rechtlichen Mittel, die man zur Verfügung hat, sind sehr begrenzt.

Alena Lagmöller: „Karlsruhe stärkt die Rechte leiblicher Väter“ – diese Schlagzeile war vor wenigen Wochen überall zu lesen. Vor dem Bundesverfassungsgericht hatte nämlich ein leiblicher Vater für die Möglichkeit gekämpft, der rechtliche Vater seines Sohnes zu werden – und konnte dabei einen Erfolg erringen.

Rechtliche Vaterschaft das klingt erstmal sehr juristisch, aber heißt ganz einfach: Wer steht in der Geburtsurkunde? Wer kann das Sorgerecht bekommen? Und wer zahlt Unterhalt? Die rechtliche Vaterschaft kann, wenn die Eltern nicht verheiratet sind, durch eine Vaterschaftsanerkennung entstehen. Mutter und Vater gehen zum Beispiel zum Gericht, der Vater erkennt die Vaterschaft an, die Mutter stimmt zu. Fertig. Ganz einfach. Aber was ist, wenn ein Mann, der gar nicht der leibliche, der biologische Vater ist, die Vaterschaft mit der Mutter zusammen anerkennt? Dann hat der leibliche Vater erst mal das Nachsehen. Er kann zwar die Vaterschaft des anderen

Mannes anfechten, aber das hat keinen Erfolg, wenn inzwischen schon eine Bindung zwischen dem Kind und dem anderen Mann entstanden ist, die geschützt werden muss. Und hier, in dem Fall vom Bundesverfassungsgericht, hat der leibliche Vater gesagt, das ist nicht fair. Ich war auch immer für mein Kind da. Ich habe auch eine solche Bindung, und ich möchte eine Chance haben, auch der rechtliche Vater zu werden. Wir wollten es etwas genauer wissen, was ein rechtlicher Vater kann und haben nachgefragt bei Franziska Köpke. Sie ist Anwältin für Familienrecht aus Halle an der Saale und hat den klagenden Vater vorm Bundesverfassungsgericht vertreten.

Franziska Köpke: Der rechtliche Vater kann Inhaber des Sorgerechts werden, also wenn die Eltern verheiratet sind oder beziehungsweise, wenn die rechtliche Vaterschaft dadurch erlangt wurde, dass eben der Mann, mit der Frau, die das Kind geboren hat, verheiratet war, dann hat er per se aufgrund der Ehe auch das Sorgerecht. Dann besteht da das gemeinsame Sorgerecht. Der Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat oder der sie hat feststellen lassen, der kann auch das Sorgerecht erlangen, wenn die Mutter da nicht freiwillig eine Sorgerechtserklärung oder dem Zustimmung das Sorgerecht gemeinsam zu tragen, dann kann er da auch ein Verfahren führen. Und in der Regel wird, es ist ja der Grundsatz für ein Kind soll das gemeinsame Sorgerecht ausgeübt werden, in der Regel gibt es dann auch das gemeinsame Sorgerecht. Es sei denn, es sprechen da wirklich Gründe dagegen, dass die Eltern so ein hochkonflikthafte Verhältnis haben, dass man von vornherein sagt: Das wird nichts. Wenn die sich über nichts einigen können, dann kann man auch keine gemeinsame elterliche Sorge anordnen. Aber vom Grundsatz her soll es die gemeinsame elterliche Sorge sein.

Alena Lagmöller: Sorgerecht, das kennen die meisten, und das ist ganz schön wichtig.

Franziska Köpke: Das Sorgerecht teilt sich ganz grob in die Personensorge, die Gesundheitssorge, die Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Und das kann man ja innerhalb dessen noch mal ein bisschen aufsplitten oder je nachdem, welche Fragestellung sich ergibt für das Kind. Also ganz überblicksartig kann man sagen, das Sorgerecht kommt immer dann zum Tragen, wenn für das Kind wesentliche lebensweichenstellende Entscheidungen getroffen werden sollen. Dann müssen die Eltern gemeinsam handeln, also zum Beispiel bei der Schulwahl gemeinsam sagen, diese Schule soll es werden oder es soll eine weiterführende Schule werden oder bei der Berufsausbildung, soweit das Kind dann noch minderjährig ist. Im Rahmen der Gesundheitssorge zum Beispiel

geplante Operationen oder solche Sachen, notfallmäßige Sachen können natürlich immer von dem entschieden werden, der das Kind gerade in Obhut hat. Vermögenssorge ist auch, wenn da größere Vermögenswerte zu erwarten sind, sei es durch eine Erbschaft oder wodurch auch immer. Dann ist das auch gemeinsam zu entscheiden. Also alle Dinge, die rechtlich erheblich für das Kind sind und den Lebensweg des Kindes auch beeinflussen werden, das muss im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge dann entschieden werden.

Alena Lagmöller: Also eine Menge Verantwortung, um die sich nicht alle Männer reißen. Nicht nur deshalb kein Verfahren wie jedes andere für Franziska Köpke. Denn nach dem eigentlich abschließenden Urteil vom Oberlandesgericht, kurz OLG, ging es für sie zum allerersten Mal zum Bundesverfassungsgericht.

Franziska Köpke: Ich habe mich da tatsächlich, also ich muss fast sagen, ein bisschen naiv da rein begeben, weil ich musste meinen Mandanten hier helfen, in der Situation, als dann eben auch das OLG gesagt hat, oder das OLG hat ja die amtsgerichtliche Entscheidung aufgehoben. Denn das Amtsgericht Halle hatte grundsätzlich entschieden, unser Mandant, also der leibliche Vater, ist auch der rechtliche Vater. Die haben damals das Argument verwandt, dass eben die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind noch nicht so lange besteht, dass das schon Auswirkungen haben könnte. Und dann hat das OLG das aufgehoben. Und in der Situation musste ich meinem Mandanten ja helfen. Denn eine Rechtsbeschwerde zum BGH ist nicht zugelassen worden. Dann gab es quasi nur noch den Weg zum Bundesverfassungsgericht. Wir mussten uns da schnell entscheiden, und dann habe ich das ja tatsächlich so ein bisschen naiv einfach angegangen. Ich hatte da im Hinterkopf das, damit habe ich in den Verfahren noch immer argumentiert, dass es aus dem Jahr 2018 schon eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gab. Damals allerdings im schriftlichen Weg, also nur als Beschluss. Da war die Konstellation tatsächlich fast identisch mit unserer und da hatte das Bundesverfassungsgericht eben schon einmal gesagt, wenn ein leiblicher Vater ein Feststellungsverfahren eingeleitet hat zu einem Zeitpunkt, als die Vaterschaft offen war und er alles getan hat, was er tun musste, um rechtlicher Vater zu werden, dann kann es nicht sein, dass dann eine spätere Vaterschaftsanerkennung das Recht des leiblichen Vaters, Vater zu werden, hindern kann. Und darauf habe ich mich bezogen und habe hier ehrlicherweise erwartet, dass wir auch so einen Beschluss bekommen. Also dass da jetzt eine mündliche Verhandlung

anberaumt wird und ein Urteil ergeht, das war überhaupt nicht meine Erwartung. Das konnte ich so gar nicht einschätzen im Vorhinein.

Alena Lagmöller: In der mündlichen Verhandlung waren auch die Mutter des Kindes, also die Ex-Partnerin des leiblichen Vaters und Klägers, anwesend, zusammen mit dem rechtlichen Vater. Die Mutter und ihr Lebenspartner sehen die Dinge natürlich anders. Sie ziehen das Kind gemeinsam groß, sie leben in einem Haushalt, leben gemeinsam die tatsächliche Alltagsverantwortung für dieses Kind. Und das funktioniert. Der leibliche Vater hat einen gesicherten Umgang mit seinem Sohn. Klar, es ist zwar nicht so viel, wie er möchte, aber er sieht ihn regelmäßig. Und jetzt möchte dieser leibliche Vater, der sich in einem andauernden Konflikt mit der Mutter befindet, die rechtliche Elternschaft erringen, um dann auch noch die Chance auf das Sorgerecht zu haben. Das könnte dann aber ganz gravierende Folgen für diese Familie haben. Denn dann müssten diese beiden, die Mutter und ihr Ex-Partner, die sich in einem permanenten Streit befinden, ja einig werden. Wo lebt das Kind? Wo geht es zur Schule? Welche ärztlichen Untersuchungen soll es geben? Und so weiter. Da gibt es eine ganze Menge. Es ist also nicht auszuschließen, dass der Streit um das Kind dann erst so richtig losgeht, dass das Ganze in jahrelangen Verfahren vor dem Familiengericht mündet.

Die Karlsruher Richterinnen und Richter haben trotzdem gesagt: Der leibliche Vater wird in seinen Grundrechten verletzt. Seine Elternstellung als leiblicher Vater, als Erzeuger seines Kindes wird auch durch das Grundgesetz geschützt. Und er muss deshalb zumindest die Chance darauf haben, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden. Und die gibt ihm das Familienrecht, so wie es im Moment ist, auf jeden Fall nicht. Deshalb haben sie die Regelung zur Vaterschaftsanfechtung für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber muss jetzt bis Ende Juni 2025 eine Neuregelung treffen und alle laufenden Anfechtungsverfahren können bis dahin auf Antrag der Väter für ruhend erklärt werden. Trotzdem ist noch nicht sicher, dass der Mann, der vom Verfassungsgericht gewonnen hat, wirklich auch rechtlicher Vater wird. Das hängt natürlich am Ende auch von der Neuregelung ab, die der Gesetzgeber jetzt treffen muss. Aber nicht nur das. Die Verfassungsrichterinnen und -richter haben auch gesagt, Elternverantwortung kann auf mehr als zwei Paar Schultern verteilt werden. Die Tür zur Mehrelternschaft ist dadurch geöffnet. Das heißt, und das muss man sich jetzt mal vorstellen, das ist eine richtige kleine Revolution, wenn der Gesetzgeber das will und die Gesetze entsprechend anpasst, dann könnte es sogar drei rechtliche Eltern geben.

Ich habe mit Professorin Anne Sanders von der Universität Bielefeld über diese Entscheidung gesprochen. Frau Sanders, lassen Sie mich mit der Frage einsteigen, wer steht denn auf der anderen Seite? Also wem gegenüber wurden hier eigentlich Väterrechte gestärkt?

Anne Sanders: Das Urteil aus Karlsruhe hat Väterrechte gestärkt gegenüber vor allem dem rechtlichen Vater, aber auch gegenüber der Mutter, wenn man so will, die mit dem rechtlichen Vater gemeinsam die Elternverantwortung wahrnehmen möchte. Ich bin aber nicht so ganz glücklich damit, dass als so eine Gegenüberstellung zu sehen, weil ich finde, dass das Urteil in Karlsruhe zu einer deutlich abgewogeneren Lösung gekommen ist, als man das manchmal in der Presse so den Eindruck hatte. In der Presse war sehr stark immer zu sehen, so der rechtliche Vater ist jetzt ganz oben und alles ordnet sich unter dem leiblichen Vater unter und so weiter. Und das ist, finde ich, keine so gute Darstellung der Entscheidung.

Alena Lagmöller: Wie stellt man es denn dann besser dar?

Anne Sanders: Also ich finde, es ist wichtig zu betonen, die Rechte des leiblichen Vaters wurden gestärkt, weil seine eigene Beziehung auch insbesondere seine soziale Beziehung zu dem Kind größere Bedeutung bekommen hat. Aber das Urteil sieht ganz klar, dass der rechtliche Vater und die Mutter als soziale Familie des Kindes von großer Bedeutung sind. Und dass das Kind ein Recht darauf hat, in einer stabilen Umgebung aufzuwachsen und dass diese verschiedenen Interessen gut gegeneinander abgewogen werden müssen.

Alena Lagmöller: Ganz besonders spannend in dem Urteil war ja auch der Aspekt der mehr Elternschaft. Können Sie uns ganz kurz abholen und erklären, was unter dem Begriff eigentlich gefasst wird.

Anne Sanders: Zunächst mal muss man einfach sehen, dass mir Elternschaft nichts Exotisches ist. Unsere Welt ist voll von Fällen, in denen mehr als zwei Erwachsene an der Zeugung und an dem Aufwachsen eines Kindes beteiligt sind. Denken Sie bloß mal an Konstellationen von einem Paar und einem Samenspender oder einem Paar und einer Person, die eine Eizelle gegeben hat oder Konstellation, wo ein Kind adoptiert wird oder eine Stiefkindfamilie. In all diesen Konstellationen haben wir mehr als zwei Personen beteiligt. So, das bezeichne ich als mehr Elternkonstellation. Und jetzt ist die Frage, wie reagiert das Recht darauf? Und das Recht reagiert auf solche Konstellation auch dann, wenn das Recht sagt, hier gibt es nur zwei,

die was zu sagen haben. Der dritte fliegt raus. Auch das ist eine Regelung einer Mehrelternschaftskonstellation. Jetzt muss man differenzieren, und zwar einerseits die Rechte, die diese verschiedenen Eltern nach dem BGB haben, also im Familienrecht. Und andererseits die Frage, wie ist die verfassungsrechtliche Situation dieser Eltern? Also sind sie Eltern im Sinne unserer Verfassung im Sinne von Artikel sechs, Absatz zwei des Grundgesetzes? Und jetzt fangen wir mal mit der verfassungsrechtlichen Konstellation an. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung von 2003 gesagt, dass zwar drei Eltern, also der Vater, der rechtliche Vater, die Geburtsmutter und der leibliche Vater, dass die alle unter dem Schutz des Elternrechts stehen können. Aber dass nur zwei von ihnen tatsächliche Träger der Elternverantwortung nach der Verfassung sein können. Also wenn Sie sich das so vorstellen wollen. Die sitzen sozusagen alle drei im Auto des Schutzes von Artikel sechs, Absatz zwei, aber tatsächlich Eltern mit der Elternverantwortung können nur zwei davon sein. Die können sozusagen gewissermaßen, verfassungsrechtlich sitzen die sozusagen am Steuer, wenn man das so will. Das ist die verfassungsrechtliche Ebene. Die verfassungsrechtliche Ebene sagt aber jetzt noch nichts direkt aus über die familienrechtliche Ebene. Wer jetzt von diesen Personen welche Rechte und Pflichten bekommt, liegt dann an der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. Das Verfassungsgericht 2003 hat gesagt, mehr als zwei Personen können nicht rechtliche Eltern nach dem BGB sein. Das Verfassungsgericht jetzt von 2024, sagt nein, nein, nein. Verfassungsrechtlich sind alle diese Personen volle Eltern im Sinne von sechs Absatz zwei. Und wenn der Gesetzgeber das möchte, können Sie auch alle Eltern im Sinne auch des Familienrechts werden. Also der Gesetzgeber kann durchaus ein Familienrecht schaffen, in dem mehr als zwei Leute auch am Steuer sitzen können.

Alena Lagmöller: Das Bundesjustizministerium unter Marco Buschmann war aber auch nicht untätig. Zur Reform des Abstammungs- und Kindschaftsrechts gibt es bereits ein Eckpunktepapier. Ein Eckpunktepapier, das ist jetzt noch kein Gesetzesentwurf, sondern eher der Startpunkt für das kommende Gesetzgebungsverfahren. Ein Diskussionspapier, darin ist festgelegt, was so die Leitlinien von dem kommenden Gesetz werden sollen. Und da steht drin, wenn wie hier der rechtliche Vater und der leibliche Vater beide eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind haben, dann soll in Zukunft im Einzelfall geprüft werden, ob der Fortbestand der bestehenden Vaterschaft überwiegt, oder ob das Interesse an der Anfechtung des leiblichen Vaters wichtiger ist. Ganz wichtig ist aber: Im Zweifel soll das Interesse am Erhalt der gelebten Familie überwiegen. Die Mehrelternschaft soll aber erst einmal nicht kommen. Das hat Buschmann nach dem Urteil des

Bundesverfassungsgerichts nochmal bekräftigt. Nichtsdestotrotz, dass die Richterinnen und Richter diese Tür aufgestoßen haben, das ist und bleibt eine kleine Revolution. Und wer weiß, was in den kommenden Jahren und Jahrzehnten noch passiert?

Das war der Radioreport Recht. Mein Name ist Alena Lagmöller.